

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
15.12.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 15.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

1. Sachsen-Anhalt geht ab 16.12.2020 in den Lockdown

Sachsen-Anhalt setzt die Vereinbarungen, die am 13.12.2020 zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Länder getroffen worden sind (dazu unsere Aktuellen Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 14.12.2020), mit der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus - 9. SARS-CoV-2-EindV- vom 15.12.2020 um 9. SARS-CoV-2-EindV- und geht am Mittwoch, den 16.12.2020 in den Lockdown.

Die Beschränkungen gelten bis 10.01.2021.

- Der Einzelhandel schließt ab 16.12.2020, Ausnahmen sind u. a. der Lebensmittelhandel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, aber auch Reformhäuser, Apotheken und Tankstellen.
- Die Präsenzpflcht an Schulen wird weitestgehend aufgehoben.
- Kindertagesstätten gehen in den Notbetrieb. Für die Tage von Mittwoch, 16.12.2020, bis zum Ende dieser Woche gilt eine Übergangsphase. D. h., Eltern können für ihre Kinder die Betreuung in Anspruch nehmen, wenn es sich familiär nicht anders regeln lässt.



Besondere Nachweise sind für diese Tage nicht erforderlich. Ab Montag, 21.12.2020, gelten die Regeln wie zuletzt ab Ende Mai: Notbetreuung kann in Anspruch genommen werden, wenn Eltern in einem systemrelevanten Bereich beschäftigt sind. Eine Arbeitgeber-Bescheinigung ist dafür notwendig.

- Private Zusammenkünfte bleiben auf fünf Personen bei bis zu fünf Hausständen beschränkt, Kinder bis 14 Jahre, die mit einer dieser Personen verwandt sind oder deren Hausstand angehören, bleiben unberücksichtigt.
Für die Weihnachtstage gelten Sonderregelungen. Im Zeitraum vom 24. Bis zum 26.12.2020 können alternativ private Zusammenkünfte und Feiern auch über den eigenen Hausstand hinaus mit bis zu 4 weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis (Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige), jedoch aus höchstens zwei weiteren Hausständen, stattfinden – wobei bis 14-jährige Kinder der Familie wieder ausgenommen sind. Damit schöpft Sachsen-Anhalt die zwischen den Regierungschefs und der Bundeskanzlerin getroffene Regelung nicht aus. Zudem appelliert die Landesregierung die Kontakte möglichst zu minimieren.
- Hotels sind für berufliche und familiäre Reisen aus wichtigem Grund geöffnet; der Weihnachtsbesuch zählt dabei ausdrücklich nicht dazu. Gottesdienste sind möglich, wenn strenge Auflagen beachtet werden.
- Silvester und Neujahr gilt ein Versammlungsverbot, auch hier folgt Sachsen-Anhalt der Bundeslinie. Öffentliche Feuerwerke sind untersagt.
- Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo- und Logotherapien sowie Podologie (medizinische Fußpflege), bleiben weiter möglich.
- Für Alten- und Pflegeheime sowie die Beschäftigten von mobilen Pflegediensten hatte Sachsen-Anhalt bereits am Freitag, den 11.12.2020, eine Testpflicht für Beschäftigte und Besucher beschlossen.

Die Einzelheiten sind der als **Anlage 1** beigefügten 9. SARS-CoV-2-EindV und der ebenfalls als **Anlage 2** beigefügten Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 14.12.2020 zu entnehmen.

2. Schulorganisation über den Jahreswechsel 2020/2021

Das Ministerium für Bildung (MB) hat in Umsetzung des Bund-Länder-Beschlusses vom 13.12.2020 - wir hatten dazu mit unseren Aktuellen Nachrichten zum Corona-Virus vom 14.12.2020 informiert - ein Schreiben mit den Hinweisen zur Schulorganisation zum Jahreswechsel 2020/2021 an die Schulleiterinnen und Schulleiter versandt. Die Einzelheiten der Schulorganisation sind dem als **Anlage 3.1** beigefügten Schreiben des MB vom 14.12.2020 zu entnehmen.

Im Weiteren hat das MB Informationen zur Anwendung des Antigen-Schnelltests an die Schulleiterinnen und Schulleiter gesandt (**Anlage 3.2**). Die Tests sollen am 7. und 8. Januar 2021 in den Schulen durchgeführt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen